

Verband Christlicher
Pfadfinderinnen und Pfadfinder
(VCP)

Gau Achalm

GAUORDNUNG

Diese Gauordnung wurde am 15. Januar 1972 von der Gauversammlung in
Tübingen beschlossen.

Änderungsstand:

GV 22.11.1972

GV 01.11.1975

GV 01.11.1981

GV 17.11.1982

GV 30.10.1983

GV 06.11.1994

GV 24.11.1996

GV 16.11.2019

Gauordnung VCP Gau Achalm

I) MITGLIEDER DES GAUES

I.1) Der Gau setzt sich aus folgenden Stämmen zusammen:

- | | |
|---------------------------|------------------|
| a) St. Martin | Albstadt-Ebingen |
| b) Alexander von Humboldt | Burladingen |
| c) Jizchak Schwersenz | Reutlingen |
| d) Sueben | Rottenburg |
| e) Mathilde Weber | Tübingen |

II) ORGANE DES GAUES ACHALM

II.1) Die Organe des Gaues Achalm sind:

- a) Gauversammlung
- b) Gaurat
- c) Gauteam
- d) Arbeitskreise

III) ORDNUNG FÜR DIE GAUVERSAMMLUNG

III.1) Aufgaben

III.1.1) Sie verabschiedet Richtlinien für die Jahresplanung und beschließt ggf. über konkrete Vorhaben. Für eine Aktivität der Jahresplanung muss ein*e verantwortliche*r Arbeitskreisleiter*in benannt werden.

III.1.2) Sie beschließt Änderungen der Gauordnung (mit 2/3 Mehrheit)

III.1.3) Die Gauversammlung wählt und entlastet:

- a) Gauversammlungsvorstand auf 2 Jahre
- b) Landesversammlungsdelegierte auf 1 Jahr
- c) Landesratsdelegierte auf 2 Jahre
- d) Gauteam auf 2 Jahre
- e) Gaukassenwart*in auf 2 Jahre
- f) Gaukassenprüfer*in auf 2 Jahre

III.1.4) Die Gauversammlung nimmt die Berichte folgender Gremien entgegen:

- a) Gaurat
- b) Arbeitskreise
- c) Ausschüsse
- d) Gaukassenwart*in
- e) Gaukassenprüfer*in
- f) Gauteam
- g) Landesratsdelegierte
- h) Landesversammlungsdelegierte
- i) Stämme

III.1.5) Sie stellt Anträge an die Landesversammlung und andere Gremien. Sie verabschiedet ggf. Richtlinien für die Delegierten.

III.2) Zusammensetzung

III.2.1) Stimmberechtigt bei der Gauversammlung sind:

- a) das Gauteam

Gauordnung VCP Gau Achalm

- b) der Gauversammlungs Vorstand
- c) die Landesratsdelegierten
- d) die Landesversammlungsdelegierten
- e) der*die Gaukassenwart*in
- f) der*die Gaukassenprüfer*in
- g) für die Stämme:
 - g-a) eine Stammesleitung
 - g-b) einen Gauratsdelegierten
 - g-c) einen Sippenleiter pro Sippe
 - g-d) einen Sippling pro Sippe älter als 12 Jahre

III.2.2) Alle Delegierten müssen Mitglieder des VCPs sein.

III.3) Vorstand

III.3.1) Der Vorstand der Gauversammlung besteht aus zwei Vorsitzend*innen und zwei Schriftführer*innen. Sie werden von der Gauversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

III.3.2) Der Vorstand beruft die Gauversammlung ein und leitet sie. Er stellt die Vorläufige Tagesordnung in Zusammenarbeit mit dem Gaurat und dem Gauteam auf. Um die Einhaltung der Beschlüsse der Gauversammlung zu überwachen, ist einer der Vorsitzenden ordentliches stimmberechtigtes Mitglied des Gaurats. Die Vorsitzenden der Gauversammlung haben Zugang zu allen Protokollen der Gremien des Gaus.

III.4) Antragstellung

III.4.1) Anträge zur Tagesordnung für die Gauversammlung müssen mindestens drei Wochen vorher dem Vorstand und vor der Versammlung den Mitgliedern der Gauversammlung schriftlich vorliegen. Die Gauversammlung behandelt später eingehende Anträge nur noch als Dringlichkeitsanträge.

III.4.2) Antragsberechtigt sind:

- a) der Gaurat
- b) jedes Beitragzahlende Mitglied, wenn sein Antrag von mindestens fünf anderen beitragszahlenden Mitgliedern unterstützt wird.
- c) das Gauteam

Gauordnung VCP Gau Achalm

III.5) Zusammentreten

III.5.1) Die Gauversammlung tritt zusammen:

- a) mindestens einmal im Jahr;
- b) auf Verlangen von mindestens 20 beitragszahlenden Mitgliedern des Gaus;
- c) auf Verlangen des Gaurats.

III.5.2) Die Einberufung erfolgt in Textform durch den Vorstand; im Falle 1. a) mit einer Frist von mindestens vier Wochen; in den Fällen 1. b) und c) muss die Gauversammlung sechs Wochen nach der unverzüglichen Einberufung zusammengetreten sein.

III.5.3) Die Tagesordnung ist mit der Einberufung bekanntzugeben.

III.5.4) Die Gauversammlung ist öffentlich.

III.6) Beschlussfassung

III.6.1) Die Gauversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen ist.

III.6.2) Auf Verlangen eines Mitgliedes der Gauversammlung auf geheime Wahl oder Abstimmung muss geheim gewählt oder Abgestimmt werden.

III.6.3) Vor Wahlen kann eine Personaldebatte unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführt werden.

III.6.4) Beschlüsse zur Sache werden mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

III.6.5) Die Änderung der Gauordnung erfolgt mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern der Gauversammlung.

III.6.6) Delegierte in die Landesgremien und Ausschussmitglieder, sowie Gaukassenwart*in und Gaukassenprüfer*in, werden durch Listenwahl gewählt.

III.6.7) Der Vorstand der Gauversammlung wird mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.

III.6.8) Das Gauteam wird mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.

III.6.9) Die Diskussion wird von einem Vorsitzenden geleitet.

III.6.10) Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat Antragsrecht.

Gauordnung VCP Gau Achalm

III.6.11) Jede anwesende Person hat Rederecht.

III.6.12) Geschäftsordnungs- (GO) Anträge werden vor anderen Wortmeldungen und Anträgen abgewickelt. Bei einem GO-Antrag werden beide Arme hochgehoben.

III.6.13) GO-Anträge beziehen sich nur auf den formalen, nicht auf den sachlichen Inhalt. Über GO-Anträge wird nach Gegenrede entschieden. Bei keiner Gegenrede ist dem GO-Antrag stattgegeben. Ist bei GO-Anträgen von dem*der Vorsitzenden keine Mehrheit erkennbar, ist der Antrag abgelehnt.

III.6.14) Bei Abstimmungen oder Wahlen wird ein Arm hochgehoben.

III.6.15) Bei Wahlen hat jeder Stimmberechtigte der Gauversammlung genau so viele Stimmen, wie die Zahl der zu entsendenden Personen. Enthaltungen sind möglich.

III.7) Protokoll

III.7.1) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Gauversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das nach spätestens sechs Wochen den Mitgliedern des Gaurats vorliegen muss.

III.7.2) Das Protokoll ist öffentlich.

IV) ORDNUNG FÜR DEN GAURAT

IV.1) Aufgaben

IV.1.1) Der Gaurat ist für die gesamte Arbeit auf Gauebene verantwortlich.

IV.1.2) Er schlägt der Gauversammlung eine Jahresplanung vor und sucht Arbeitskreisleiter für die von ihm geplanter Arbeitskreise.

IV.1.3) Er koordiniert und überwacht den Fortgang der Arbeit in den Arbeitskreisen. Er nimmt dazu regelmäßig Berichte der Arbeitskreise entgegen.

IV.1.4) Er verabschiedet Richtlinien für die Außenvertretungen, die Landesratsdelegierten und die Beauftragten und nimmt deren Bericht entgegen.

IV.1.5) Er setzt Ausschüsse ein.

IV.1.6) Er hält Kontakt zu Örtlichen Gruppen, Mitarbeiter*innen, Arbeitskreisen bzw. autonomen Stufenführungen.

IV.1.7) Er überprüft regelmäßig die Struktur, die Ziele und den Inhalt der Arbeit.

IV.1.8) Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

IV.1.9) Er ist verantwortlich für die Regelmäßige Durchführung von Mitarbeitertreffen.

IV.1.10) Er nimmt Berichte aus den Stämmen entgegen.

IV.2) Zusammensetzung

IV.2.1) Der Gaurat setzt sich aus folgenden Mitgliedern des VCPs zusammen:

- a) 2 Delegierte pro Stamm
- b) dazu für je 50 Mitglieder pro Stamm ein weiterer Delegierter
- c) Beauftragte des Gaurats
- d) Ein Vorsitzender der Gauversammlung
- e) Arbeitskreisleiter*innen
- f) Ein Landesratsdeligierter
- g) Das Gauteam

IV.2.2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

IV.3) Vorstand

Gauordnung VCP Gau Achalm

IV.3.1) Das Gauteam führt den Vorsitz und Protokoll und erstellt eine Tagesordnung.

IV.4) Antragstellung

IV.4.1) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Gaurats.

IV.5) Zusammentreten

IV.5.1) der Gaurat tritt zusammen

- a) mindestens dreimal im Jahr in verschiedenen Orten des Gaus;
- b) auf Verlangen von mindestens drei seiner Mitglieder.

IV.5.2) Die Einberufung erfolgt in Textform durch das Gauteam mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Dabei ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

IV.5.3) Die Gauratssitzungen sind öffentlich, wenn nichts anderes beschlossen wird.

IV.6) Beschlussfassung

IV.6.1) Der Gaurat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsmäßig einberufen wurde.

IV.6.2) Auf Verlangen eines Mitgliedes des Gaurats auf geheime Wahl oder Abstimmung muss geheim gewählt oder Abgestimmt werden.

IV.6.3) Vor Wahlen kann eine Personaldebatte unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführt werden.

IV.6.4) Beschlüsse zur Sache werden mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

IV.6.5) Die Änderung der Geschäftsordnung des Gaurats erfolgt mit 2/3 Mehrheit.

IV.6.6) Geschäftsordnungs- (GO) Anträge werden vor anderen Wortmeldungen und Anträgen abgewickelt. Bei einem GO-Antrag werden beide Arme hochgehoben.

IV.6.7) GO-Anträge beziehen sich nur auf den formalen, nicht auf den sachlichen, Inhalt. Über GO-Anträge wird nach Gegenrede entschieden. Bei keiner Gegenrede ist dem GO-Antrag stattgegeben. Ist bei GO-Anträgen von dem*der Vorsitzenden keine Mehrheit erkennbar, ist der Antrag abgelehnt.

IV.6.8) Bei Abstimmungen und Wahlen wird ein Arm hochgehoben.

IV.7) Protokoll

Gauordnung VCP Gau Achalm

IV.7.1) Über den Verlauf und die Beschlüsse jeder Gauratssitzung ist ein Protokoll zu erstellen, das den Mitgliedern des Gaurats mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugehen muss.

V) ORDNUNG FÜR DAS GAUTEAM

V.1) Aufgaben

V.1.1) Die Aufgaben des Gauteams sind:

- a) die Geschäftsführung des Gaues
- b) Koordination von Gauaktionen und Veranstaltungen
- c) Wahrnehmung von repräsentativen Aufgaben des Gaues
- d) Vorsitz über den Gaurat

V.2) Zusammensetzung

V.2.1) Das Gauteam besteht aus einem bis fünf von der Gauversammlung gewählten Mitgliedern, davon muss mindestens eine Person über 18 sein.

VI) WAHLORDNUNG DES GAURATES UND DER GAUVERSAMMLUNG

VI.1) Wahlen und Abstimmungen

VI.1.1) Eine Wahl im Sinne dieser Wahl- und Abstimmungsordnung ist jede Entscheidung über die Bestellung einer oder mehrerer namentlich benannter natürlicher Personen in ein Amt oder eine Funktion.

VI.1.2) Alle anderen Entscheidungen der Gaugremien sind Abstimmungen. Wenn eine Person aufgrund ihres Amtes durch eine Abstimmung mit einer Aufgabe betraut wird, handelt es sich nicht um eine Wahl.

VI.2) Gültigkeit von Stimmen

VI.2.1) Gültig sind alle Stimmen, die den Willen des Stimmberechtigten klar erkennbar machen.

VI.3) Mehrheiten

VI.3.1) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Gaugremien hat die Möglichkeit der Ja-Stimme, Nein-Stimme oder Enthaltung. Bei einer Abstimmung, die mit relativer Mehrheit entschieden wird, werden stattdessen die Auswahlmöglichkeiten vorgegeben.

VI.3.2) Einfache Mehrheit

VI.3.2.1) Eine einfache Mehrheit ist gegeben, wenn sich mehr als die Hälfte aller gültig abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen für eine Auswahlmöglichkeit entschieden haben. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Enthaltungen und nicht gültige Stimmen bleiben bei dieser Mehrheitsbestimmung vorerst unberücksichtigt.

VI.3.3) Absolute Mehrheit

VI.3.3.1) Die absolute Mehrheit ist gegeben, wenn sich mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Gaugremiums für eine Auswahlmöglichkeit entschieden haben.

VI.3.4) Relative Mehrheit

VI.3.4.1) Die relative Mehrheit ist gegeben, wenn sich für eine Auswahlmöglichkeit mehr gültig abgegebene Stimmen entschieden haben als für jede andere. Bei gleicher Stimmenanzahl von unter diese Mehrheit fallenden Auswahlmöglichkeiten erfolgt unter diesen Auswahlmöglichkeiten eine erneute Mehrheitsfindung.

VI.3.4.2) Die relative Mehrheit findet nur Anwendung bei Abstimmungen, bei denen es zwei drei oder mehr Auswahlmöglichkeiten gibt.

Gauordnung VCP Gau Achalm

VI.3.5) Qualifizierte Mehrheit/ Zwei-Drittel-Mehrheit

VI.3.5.1) Eine qualifizierte Mehrheit ist gegeben, wenn sich zwei Drittel oder mehr der stimmberechtigten Mitglieder des Gaugremiums für eine Auswahlmöglichkeit entschieden haben.

VI.3.6) Drei-Viertel-Mehrheit

VI.3.6.1) Eine Drei-Viertel-Mehrheit ist gegeben, wenn sich drei Viertel oder mehr der stimmberechtigten Mitglieder des Gaugremiums für eine Auswahlmöglichkeit entschieden haben.

VI.4) Enthaltungen

VI.4.1) Wenn in einem Wahlgang oder einer Abstimmung die Zahl der Enthaltungen größer ist als die Summe der Ja- und Nein-Stimmen, ist der Wahlgang oder die Abstimmung nicht entschieden. Es wird ein weiterer Wahlgang/eine weitere Abstimmung durchgeführt.

VI.4.1) Ist die Zahl der Enthaltungen auch im zweiten Wahlgang/in der zweiten Abstimmung größer als die Summe der Ja- und Nein-Stimmen, ist der Wahlgang oder die Abstimmung und somit die Angelegenheit nicht entschieden.

VI.5) Wahlen

VI.5.1) Wahlen in der Gaugremien sind allgemein, gleich, direkt und frei. Auf Antrag eines Mitgliedes ist die Wahl geheim. Eine Wahl kann nicht durch relative Mehrheit entschieden werden.

VI.5.2) Wahlleitung

VI.5.2.1) Die Wahlleitung leitet die Wahl und führt die Vorschlagsliste für Personen, die zur Wahl stehen. Sie kann Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bestimmen, deren Aufgabe es ist, sie bei der Durchführung der Wahl zu unterstützen und über deren Rechtmäßigkeit zu wachen. Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sollten keine stimmberechtigten Mitglieder des Gaugremiums sein. Mindestens ein Mitglied der Wahlleitung muss bei der Auszählung der Stimmen anwesend sein. Die Wahlleitung der Gaugremien ist der jeweilige Vorstand der Gremien. Sollten alle Mitglieder des Vorstandes selbst zur Wahl stehen, muss das Gremium aus seiner Mitte für diese Wahl mittels eines Geschäftsordnungsantrages eine Wahlleitung einsetzen.

VI.5.3) Wahlverfahren

VI.5.3.1) Die Wahlleitung muss dem Gaugremium die benötigte Mehrheit und den Wahlmodus vor dem Beginn jedes Wahlgangs verkünden. Die Auszählung

Gauordnung VCP Gau Achalm

der Stimmen erfolgt unmittelbar nach jedem Wahlgang. Das Ergebnis jedes Wahlgangs wird dem Gaugremium verkündet und im Protokoll festgehalten.

VI.5.3.2) Die Wahlleitung fragt die Annahme der Wahl einzeln ab.

VI.5.3.3) Die Wahlleitung fragt den Wunsch auf Geheime Wahl ab.

VI.5.4) Wahlmodus

VI.5.4.1) Listenwahl

VI.5.4.1.1) Wenn laut Satzung oder Entscheidung des Gaugremiums eine begrenzte Zahl an Personen gewählt werden soll, hat jedes stimmberechtigte Mitglied des Gaugremiums eine dieser Zahl entsprechende Menge an Ja-Stimmen. Gewählt sind die Personen mit den meisten Ja-Stimmen, sofern sie mindestens 1/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Wenn eine gewählte Person die Wahl nicht annimmt, rückt die gewählte Person mit dem nächst niedrigeren Stimmergebnis nach.

VI.5.4.1.2) Im Falle einer Stimmengleichheit, die nicht zu einem eindeutigen Wahlergebnis führt, muss eine Stichwahl durchgeführt werden oder eine Entscheidung z. B. durch Stichwahl oder Verzicht herbeigeführt werden.

VI.5.4.1.3) Ungleiche Teilortwahl

VI.5.4.1.3.1) Die Ungleiche Teilortwahl ist eine Listenwahl, bei der die Personen mit jeweils den meisten Stimmen der unterschiedlichen Stämme gewählt sind, sofern sie mindestens 1/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Für jeden weiteren zu belegenden Platz rücken diejenigen der übrigen nach, die die meisten Stimmen haben, sofern sie mindestens 1/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

VI.5.4.2) Einzelwahl

VI.5.4.2.1) Wenn eine unbegrenzte Zahl an Personen gewählt werden kann, wird für jede zur Wahl stehende Person einzeln gewählt. Gewählt ist jede Person, die die notwendige Mehrheit erzielt hat.

VI.6) Abstimmungen

VI.6.1) Vor jeder Abstimmung fragt der Vorstand das Gaugremium, ob geheime Abstimmung gewünscht wird. Wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied des Gaugremiums geheime Abstimmung wünscht, wird geheim abgestimmt. Falls nicht, geschieht die Stimmabgabe durch das Heben der Hand. Der Vorstand muss dem Gaugremium die benötigte Mehrheit vor jeder Abstimmung verkünden.

Gauordnung VCP Gau Achalm

VI.6.2) Wird keine geheime Abstimmung gewünscht, kann eine Abstimmung auf Geschäftsordnungsantrag namentlich erfolgen. Der Geschäftsordnungsantrag muss vor dem Eintritt in die Abstimmung gestellt werden. Namentliche Abstimmung bedeutet: Die stimmberechtigten Mitglieder des Gaugremiums geben ihre Stimme unbeobachtet dem Vorstand. Nach Ende der Abstimmung wird das Ergebnis der namentlichen Abstimmung dem Gaugremium verkündet und zu Protokoll gegeben.

VI.7) Beschränkung für Wahlen und Abstimmungen

VI.7.1) Vor jeder Wahl und Abstimmung muss die Gelegenheit für eine Aussprache in des Gaugremiums gegeben sein.

VI.7.2) Zwischen 22 und 8 Uhr dürfen keine Wahlen und Abstimmungen stattfinden.